

Entwicklungsmaßnahme zweiter Flachwasserteiche im Menzental, Gemeinde Mittenaar, Gemarkung Ballersbach

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Hessen Forst beabsichtigt die Anlage von zwei Flachwasserteichen im Menzental, Gemeinde Mittenaar, Gemarkung Ballersbach. Diese sollen teilweise im Gewässerrandstreifen angelegt und an das Fließgewässer angeschlossen werden.

Hierbei handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I 540) durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.2 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage von Vorplanungen und Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlüssigen Prüfung ergeben:

Mit der Herstellung der Flachwasserteiche sollen die Lebensraumbedingungen für Arten des Offenlandes bzw. die Nahrungsbedingungen verschiedener Vogelarten im Vogelschutzgebiet, insbesondere des Schwarzstorchs, verbessert werden.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahme ist nach § 14 BNatSchG mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt ist während der Bauphase aber nur von kurzer Dauer.

Der Eingriff in den Boden ist gering, da die Flächeninanspruchnahme kleinflächig ist, es kommt zu keiner Versiegelung. Das öffentliche Wegenetz kann für die Baustellenanfahrt genutzt werden, sodass ein direktes Befahren der Flurstücke vom Forstwirtschaftsweg aus möglich ist.

Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen durch die Wasserverunreinigungen, Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen, sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen, sind nicht gegeben.

Das Plangebiet liegt vollständig im Vogelschutzgebiet „Hörre bei Herborn und Lemptal“. Da sich die Maßnahme positiv auf die Ziele des mittelfristigen Maßnahmenplans für das Schutzgebiet auswirken wird, sind negative Auswirkungen auf das Gebiet auszuschließen.

Die Maßnahmen zielen auf eine Habitataufwertung für diverse wassergebundene Organismen, den dort lebenden Vogelarten des Offenlandes und für den Schwarzstorch ab. Somit ist mit einer positiven Entwicklung dieser Bestände nach Abschluss der Maßnahmen zu rechnen.

Die Maßnahme befindet sich außerdem in keinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserrisikogebiet. Wasserschutzgebiete sind vom Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Durch diese Maßnahme wird es insgesamt zur Verbesserung

für Tiere, Pflanzen und die Biodiversität kommen. Die positiven Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahmen sind dauerhaft.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wetzlar, den 01.03.2023

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises